

**Fachprüfungsordnung  
für das Unterrichtsfach Technik  
im Masterstudiengang  
für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 28. September 2023  
(Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 861 / Nr. 136)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), sowie § 1 Abs. 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen vom 30.06.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 361 / Nr. 82), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 5 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienplan

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Unterrichtsfach Technik im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2**

**Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module**

(1) Der Masterstudiengang vermittelt die notwendigen technikedidaktischen und fachwissenschaftlichen Kompetenzen für die zukünftige Tätigkeit als Techniklehrerin oder Techniklehrer für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Schwerpunkt der Qualifizierung im Master ist eine schulformspezifische Ausrichtung der Fachdidaktik sowie die Auseinandersetzung mit komplexen technischen Systemen. Entsprechend verfügen die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs über die folgenden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse und können diese wissenschaftlich fundiert anwenden. Die Absolventinnen und Absolventen:

- kennen Methoden zur Produktplanung, Lösungssuche und Bewertung und können diese auf komplexe technische Systeme anwenden,
- können zur Lösung komplexer technischer Probleme Bauteile und Werkstoffe auswählen sowie Geräte und Werkzeuge zur Herstellung von einzelnen Bauteilen fachgerecht einsetzen,
- können wissenschaftlich fundiert die Planung, Gestaltung, Analyse und Reflexion von Technikunterricht mit Bezug auf das Lehramt für sonderpädagogische Förderung unter Berücksichtigung inklusionsorientierter Fragestellungen durchführen.

(2) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module:

Modul	Qualifikationsziele
Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen	Studien-, Unterrichts- und Forschungsprojekte durchführen und reflektieren. Inhalte der Bildungswissenschaften und der Unterrichtsfächer auf die schulische Praxis beziehen.
Systemintegration komplexer Systeme	Planen, Entwerfen eines komplexen technischen Systems im Handlungsfeld Haustechnik
	Planen, Entwerfen eines komplexen technischen Systems im Handlungsfeld Energie- und Fertigungstechnik
Vertiefung der Didaktik der Technik für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	Technikdidaktische Theorien und Konzeptionen auf die Praxis beziehen. Analysieren von Unterricht auch unter Berücksichtigung von digitalen Medien und inklusionsorientierten Fragestellungen. Organisation, Zeit- und Arbeitsmanagement.
Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln	Kenntnisse über Forschungsmethoden, Aufbau und Ablauf von Forschungsprojekten.
Masterarbeit	Erarbeitung und Darstellung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken

### § 3 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Technik im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung gehören an:

- drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

### § 4 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Im Unterrichtsfach Technik gibt es über die in § 15 der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen hinaus folgende weitere Prüfungsformen:

- Praxisberichte, die erkennen lassen, dass Studierende nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Erkenntnisse der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können.

- Entwürfe/Projektarbeiten

(2) Neben den Modulprüfungen sind im Fach Technik weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können nach Maßgabe der Festlegung im Studienplan als Prüfungsvorleistungen Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 06.04.2022.

Duisburg und Essen, den 28. September 2023

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

Anlage: Studienplan für das Unterrichtsfach Technik im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV *1)	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Teilnahmevoraussetzungen zur Prüfung	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Vertiefung der Didaktik der Technik für sonderpädagogische Förderung	5	1	Gestaltung und Analyse von Technikunterricht für sonderpädagogische Förderung (einschl. 2,5 Cr Inklusion)	5	P		SE	2	keine	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	1
Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen	25 (5/1)	2	Begleitveranstaltung Technik mit Studienprojekt	5		WP	SE	2		Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	1
			Begleitveranstaltung Technik ohne Studienprojekt	1		WP	SE	2			
Systemintegration komplexer Systeme: Haustechnik	6	3	Systemintegration komplexer technischer Systeme Haustechnik	6		WP	Projekt	2		Projektdokumentation und -präsentation	1
Systemintegration komplexer Systeme: Energie- und Fertigungstechnik	6	3	Systemintegration komplexer technischer Systeme: Energie- und Fertigungstechnik	6		WP	Projekt	2		Projektdokumentation und -präsentation	1
Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln	10	4	Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln aus Perspektive der Technik	2	P		SE	2			
Masterarbeit	20	4							Erfolgreicher Abschluss des Praxissemesters und Erwerb weiterer 35 Cr	Wissenschaftliche Arbeit	
Σ	38			13				10			3

\*



Die grau unterlegten Module sind zwei Wahlpflichtmodule



Fachdidaktik



Fachübergreifendes Modul



wissenschaftliche Arbeiten

\*1) Die Angabe von Credits für einzelne Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls dient allein der Transparenz für die Studierenden. Credits werden ausschließlich modulbezogen gewährt, wenn alle Leistungen nachgewiesen wurden.